

Wenn die Gewährung dieser Bitte unbedenklich sein dürfte, so bitte Ew. Königliche Hoheit und Ew. Excellenzen ich Namens des erwähnten Gelehrten unterthänigst gehorsam daß Höchst- und Hochdieselben gnädigst geruhen wollen, Königliche Justiz Cancley zu autorisiren, mir eine Abschrift des bezeichneten Aktenstückes zuzufertigen.

Hannover, den 10. May 1832.

unterthänigst gehorsam

Wachsmuth "

Die in dieser Eingabe erwähnte Bitte Jacob Grimm's steht in der damals von G. H.ertz redigirten Hannoverschen Zeitung, Jahrgang 1832, Nr. 106, S. 570 und lautet folgendermaßen:

„Ich beabsichtige die baldige Herausgabe einer ansehnlichen Sammlung von Dorfweisthümern. So werden diese für die Geschichte des Deutschen Rechts wichtigen und bisher nicht genug beachteten Denkmäler gewöhnlich im mittleren Deutschland, oft mit der hinzugefügten näheren Bestimmung, Markt-, Cent- oder Hubgerichtsweisthümer benannt; im südlichen heißen sie Dingrodel, Ehhaften, Landteidinge, im nördlichen Höltinge, Marktprotocolle, Vogtdinge, Hege- und Meiergerichtsordnungen. Aus gedruckten Büchern und Deductionen, hauptsächlich aber durch die Benutzung von Archiven ist mein Vorrath bedeutend herangewachsen. Der Wunsch, ihn vor der Bekanntmachung noch möglichst zu vervollständigen, und die Ueberzeugung, daß in Amtssarchiven, zumal in Akten des 16. und 17. Jahrhunderts manche dieser Urkunden verborgen liegen, veranlassen mich zu einer öffentlichen Bitte um Mittheilung derselben.

Göttingen, im April 1832.

Jacob Grimm, Professor.“

Dem Wunsche des Dr. Wachsmuth wurde entsprochen, das Cabinets-Ministerium beauftragte das Archiv, die erbetene Abschrift anzufertigen, und dieselbe wurde am 28. August Jacob Grimm zugestellt.

Inzwischen hatte dieser sich bereits am 2. Juni selbst an das Cabinets-Ministerium mit der Bitte gewandt, ihm zur Vervollständigung seiner Weisthümer-Sammlungen die